

Hauptsatzung* **der Gemeinde Sukow**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777 ff.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.04.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Sukow erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Dienstsiegel

Die Gemeinde Sukow gehört dem Amt Banzkow an und führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „GEMEINDE SUKOW“.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Sukow und Zietlitz. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Fragestunde und Anhörung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde im Rahmen von mindestens einmal im Jahr einzuberufenden Einwohnerversammlungen. Diese können auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Territorium von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig informiert werden; beabsichtigte Finanzierungen bei Investitionen und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde sind darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

* in der Fassung vom 17.04.2012

(5) Darüber hinaus können auf Beschluss der Gemeindevertretung Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, angehört werden.

(6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 **Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

(3) Die Öffentlichkeit ist weiterhin auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(4) Jeder Gemeindevertreter kann schriftliche oder in der Sitzung der Gemeindevertretung mündliche Anfragen stellen. Anfragen von Gemeindevertretern, die im Rahmen der Sitzung beantwortet werden sollen, sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher vorliegen. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(5) In Einzelfällen ist auf Antrag jedem Mitglied der Gemeindevertretung Akteneinsicht zu gewähren, sofern dem keine schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Kopien der Unterlagen werden nicht erstellt.

(6) Die Gemeindevertretung wählt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Seniorenbeauftragten, der sich um die Belange der Senioren der Gemeinde kümmert.

§ 5 **Ausschüsse**

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	4 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	3 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

Ausschuss für Schule, Jugend Kultur und Sport (Sozialausschuss)	5 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozial- wesen, Fremdenverkehr
---	--	---

Zusätzlich gebildete zeitweilige Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

(5) Die Rechte nach § 4 (5) stehen auch den Ausschussvorsitzenden zu, die nicht Gemeindevertreter sind.

§ 6

Mitglieder des Amtsausschusses

Auf der Grundlage des § 132 KV M-V und des § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung des Amtes Banzkow werden durch die Gemeindevertretung weitere Mitglieder in den Amtsausschuss gewählt. Darüber hinaus sind stellvertretende weitere Mitglieder zu wählen.

§ 7

Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

- | | |
|--|--|
| 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von
sowie bei wiederkehrenden Leistungen von | 2.500,00 € gerichtet sind
250,00 € pro Monat, |
| 2. bei über- und außerplanmäßige Ausgaben von bis zu
je Ausgabenfall, | 2.500,00 € |
| 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von
- bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres
zurückgezahlt werden, von
- sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen des
Haushaltsplanes von | 500,00€,
10.000,00 €
50.000,00 €. |
| 4. bei Entgegennahme einer Zuwendung
(Spende, Schenkung u.ä.) bis zu | 100,00 €. |

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € bzw. von 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärung gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister hat einen ersten Stellvertreter sowie einen zweiten Stellvertreter. Die Stellvertreter werden von der Gemeindevertretung gewählt.

§ 8 **Entschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 30 €.

(2) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie berufen wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

(3) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(4) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800 €. Für eine Abwesenheit von mehr als zwei Wochen erhält der stellvertretende Bürgermeister stattdessen eine anteilige Aufwandsentschädigung.

(5) Die/der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 €.

(6) Für mehrere Sitzungen am selben Tag wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt.

§ 9 **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage der Gemeinde über den Link www.sukow.eu/bekanntmachungen veröffentlicht.

Vom Amt Banzkow, Schulsteig 4, 19079 Banzkow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Sukow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Einladungen zu den Sitzungen sowie Beschlussvorlagen und Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden im Internet über den Link www.sukow.eu/sitzungsdienst bekannt gemacht.

(3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist analog Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in

- Sukow: - Am Dorfplatz 13
 - gegenüber dem Gebäude Achterstraße 2
 - gegenüber dem Wohngrundstück Flakenfort Mitte 12
 Zietlitz: - vor dem Wohngrundstück Zietlitzer Straße 9.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt, technischer oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel Am Dorfplatz 13 in Sukow mit einer Frist von sieben Tagen bekannt gemacht.

§ 10

Inkrafttreten Außerkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.02.2010 außer Kraft.

Sukow, den 05.06.2012


 Keding
 Bürgermeister



Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim macht mit Schreiben vom 22.05.2012 keine Verstöße geltend.

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte im Internet am 07.06.2012 und ist über die Homepage der Gemeinde Sukow (<<http://www.sukow.eu/bekanntmachungen>>) zu erreichen.



 Haustein
 SB Amt Banzkow